



Der Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt

Düsseldorf

Christian Zaum

Beigeordneter

Zollstr. 4

40200 Düsseldorf

**Kontakt**

**Zimmer**

**Telefon**

0211.89-91

**Fax**

**E-Mail**

info@

duesseldorf.de

**Datum**

13.10.2020

**AZ**

07-30 Corona 02

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

## **Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 13.10.2020**

### **hier: Regionale Anpassung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungs Befugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

#### **1. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten**

Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung besteht auf Märkten (z.B. Wochenmarkt, Trödelmarkt, Flohmarkt etc.) die Pflicht, eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) auf der gesamten Fläche des Marktes einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen zu tragen. Als Markt im Sinne dieser Anordnung gilt auch der Markt auf dem Carlsplatz, der durch die Straßen Carlsplatz und Benrather Straße eingegrenzt wird.

Die persönlichen und sachlichen Ausnahmen aus § 2 Abs. 2 S. 2 (Einsatzkräfte) sowie § 2 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend.

**2. Reduzierung der Anzahl der Kunden in Geschäftslokalen**

Abweichend von § 11 Abs. 1 S.3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung darf die Anzahl von gleichzeitig in einem Geschäftslokal anwesenden Kunden eine Person pro zehn Quadratmetern der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

**3. Reduzierung der zulässigen Größe von Personengruppen im öffentlichen Raum**

Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung darf eine Gruppe aus höchstens fünf Personen bestehen.

**4. Begrenzung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen**

Unabhängig von den Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind Veranstaltungen aller Art im Freien mit gleichzeitig mehr als 500 Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 250 Teilnehmern untersagt. Unabhängig von den vorgenannten Höchstzahlen darf der jeweilige Veranstaltungsort zu maximal 20 Prozent der gewöhnlichen Kapazität ausgelastet werden.

Für jede Veranstaltung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, durch den Veranstalter die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 2a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sicherzustellen.

**5. Sperrstunde und Alkoholverkaufsverbot im gesamten Stadtgebiet**

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der derzeit geltenden Fassung sind in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr zu schließen. Zulässig bleiben in dieser Zeit der Außerhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und nicht-alkoholischen Getränken.

Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen verboten.

**6. Bußgelder zu Nummern 1 bis 5:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Coronaschutzverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IFSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- §§ 28, 73 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) - IFSG -

7. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 31.10.2020.

### **Sachverhalt**

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Düsseldorf. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Mit Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 wurde für die kreisfreie Stadt Düsseldorf festgestellt, dass die sog. Sieben-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 50 liegt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Düsseldorf weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb der Stadt zurückführen. Das Infektionsgeschehen findet daher in der gesamten Breite der städtischen Bevölkerung statt.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Menschen je 100.000 Einwohner einerseits, sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgesche-

hen zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen. Übereinstimmend hat das zuständige Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialen (MAGS) mit Weisung vom 12.10.2020 die örtlichen Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden angewiesen, konkrete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit örtlich der Inzidenzwert von 50 Menschen je 100.000 Einwohner überschritten ist.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG ermächtigt. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen, wie sich aus §§ 15a Abs. 3, 16 S. 2 CoronaSchVO ergibt.

Im Stadtgebiet von Düsseldorf wurden Infektionen mit dem Virus in dem bereits beschriebenen Umfang festgestellt, es gibt darüber hinaus eine unbekannte Zahl weiterer Infizierter. Die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen ist daher geboten.

#### **Begründung zu 1:**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere auf Märkten kommt es in den engen Bereichen zwischen den einzelnen Marktständen häufig zu kleinen Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich ansteigt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Der mit dieser Anordnung, im gesamten Bereich von Märkten einen Mundnasenschutz zu tragen, verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem

Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

#### **Begründung zu 2:**

Die Reduzierung der zulässigen Anzahl an Kunden pro Quadratmeter Verkaufsfläche führt zu einer Entzerrung in den jeweiligen Geschäftslokalen. Für die Kunden wird es so leichter, den empfohlenen Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Ebenso senkt die insgesamt geringere Anzahl an Kunden die Gefahr von einzelnen Ansammlungen und Stauungen im jeweiligen Geschäftslokal.

Die Anordnung stellt sich als taugliche Maßnahme zur Steigerung des Infektionsschutzes dar, ohne dabei für die betroffenen Betreiber übermäßig in den Geschäftsbetrieb einzugreifen. Insbesondere im Hinblick auf drohende, noch intensivere Maßnahmen bei weiter steigenden Infektionszahlen erscheint die Maßnahme angemessen.

#### **Begründung zu 3:**

Die Reduzierung der Größe der nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO zulässigen Gruppengröße von zehn auf fünf Personen dient dem Zweck, Ansammlungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Neben der Reduzierung der unmittelbaren Kontakte innerhalb der jeweiligen Gruppe, welche nicht aus einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft stammen, verhindert die Beschränkung zudem, dass mehrere Kleingruppen zu einer größeren Ansammlung verschmelzen. Insofern bietet die Reduktion auf fünf Personen auch einen erheblichen Vorteil für die Kontrolle und Durchsetzung des Verbots.

Da lediglich die nicht besonders schutzwürdigen Zusammenkünfte betroffen werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der CoronaSchVO bleiben unberührt), steht der Eingriff nicht außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme.

#### **Begründung zu 4:**

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in geschlossenen Räumen, bzw. auf eine maximal 20 prozentige Auslastung des jeweiligen Veranstaltungsortes, dient insbesondere der Verhinderung besonders umfangreicher Infektionsereignisse. Große Veranstaltungen bergen, trotz besonderer Anstrengungen im Hinblick auf Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen, stets die Gefahr zahlreicher Ansteckungen und damit besonders großer Belastun-

gen und Schwierigkeiten für eine wirksame behördliche Kontaktnachverfolgung. Nur soweit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, können Infektionsketten wirksam unterbrochen und so das Infektionsgeschehen in einem beherrschbaren und für das Gesundheitssystem tragbaren Rahmen gehalten werden. Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Kontaktnachverfolgung ist weiterhin das übergeordnete Ziel der behördlichen Maßnahmen, da so deutlich weiterreichende Maßnahmen wie die eines Lock-Down verhindert werden können.

Angesichts der besonderen Gefahr, die von großen und Großveranstaltungen ausgeht, erscheint der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bereits durch die CoronaSchVO angeordneten Beschränkungen, welche Veranstaltungen bestimmter Größen bereits jetzt nicht oder nur unter besonders strengen Voraussetzungen zulassen. Der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff kann daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern fügt sich in ein strenges, aber wirksames Schutzkonzept ein.

Die grundsätzliche Pflicht eine einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 2a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sicherzustellen, dient ebenso der vorbeugenden Sicherung einer funktionsfähigen behördlichen Kontaktnachverfolgung im Falle eines örtlichen Infektionsgeschehens.

#### **Begründung zu 5:**

Die Einführung einer Sperrstunde dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher von Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist. Dabei ist nach den Erfahrungen aus entsprechenden Kontrollen in den vergangenen Monaten festzustellen, dass die Bereitschaft, sich an bestehende Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 1 Uhr abnimmt.

Das parallele Verkaufsverbot dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern.

Angesichts des Beginns der Sperrstunde erst nach Mitternacht und dem damit noch weiter bestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig insbesondere vor

dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Die Ausnahme für den Außerhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und nicht-alkoholischen Getränken, dient der Sicherstellung der nächtlichen Versorgung mit Speisen und Getränken.

**Begründung zu 6:**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24. Oktober 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

**Begründung zu 7:**

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich wird die Sachlage laufend weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. vorher aufgehoben oder angepasst.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

**Hinweis:**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung



Christian Zaum  
Beigeordneter